



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.X. Marburgische Succession-Sache retardiret die Friedens-Handlung; Die Reichs-Stände interponiren sich zur Güte; Oxenstierna will von Münster wieder fort; wird zu beharren ersucht; Anzeige derer ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Junius.

lichteit auch andern Italiänischen Fürsten und Ständen, durch eigne Schickung die grosse Gefahr, in welcher die Catholische Religion in Teutschland begriffen, mehrmahlen gang beweglich zu remonstriren: so hat doch von denenselben einige erpriestliche Assistenz nicht erhalten werden mögen, sondern sind dagegen die von dem Türcken Krieg wieder die Republic zu Benedig, und der Cron Frankreich in Italien vorgehenden Kriegs-Handlungen oberschwebende Gefährlichkeiten fürwendend, und daß dabey jeder auf sich selbst zu sehen hätte, entschuldigt worden.

1647.
Junius.

Es will demnach eine hohe unumgängliche Nothdurfft seyn, daß man sich wohl bedencken, und nicht etwa die Sachen dahin kommen lassen thue, indem man vermesset, denen Protestirenden ein und anders aus den Händen zu reissen, daß auch der Rest volkend verlohren und in Untergang gestürzet werde, welches alles denen Herren Chur-Fürsten auch übriger Stände Abgesandten, der Catholischen Religion, in bester Wohlmeinung fürtragen zu lassen, nicht umgangen werden mögen, der gänglichen Zuversicht, sie werden sich darob dergestalt vernehmen lassen, daß man versöhnen möge, daß die in diesem hochwichtigen Werck angelegte Mühe und Arbeit, nicht vergeblich angewendet worden, auch darauf desto eher zu einem ernstlichen Friedens-Schluß gelangt werden möge. Actum Münster, den 19. Jun. 1647.

§. X.

Die Marburgische Succession-Sache wird vor eine Behinderung des Friedens ausgegeben.

Alldieweil nun nach der Kayserl. Gesandten, den Evangelicis gegebenen Antwort, die Heftigen Differenzen, jeso vor eine derer größten Behinderungen des Friedens angesehen wurden; so hielt man am 23. Junii, in den dreyen Reichs-Collegiis Rath, wie dieser schwere Stein gehoben werden möchte. Was in solcher Sache bis dahin von beyden Seiten auf den Congress gebracht, auch ferner darinn gehandelt worden; das ist im vorhergehenden Acht und Zwanzigsten Buch, ordentlich und umständlich vortragen worden. Bey der gegenwärtigen Reichs-Deliberation nun, wurde beschlossen, der beyden Hohen Theile Gesandten nachdrücklich zuzusprechen, daß sie sich, zu des Reichs allgemeinen bestem, in Güte sehen möchten, wie aus folgenden Protocollis sub N. I. & II. und der beigefügten Relation des Chur-Maynsischen

Directorii, sub N. III. breitem Inhalts zu ersehen stehet.

Weil aber Graff Orensterna ebenmäßig wieder nach Ostabrück zu gehen, sich vernehmen ließ; so wurde er, um längeres Dableiben zu Münster, gleichfalls ersuchet, auch geberthen, die Materien zu benennen, welche noch abzuhandeln übrig wären, davon auch, wiewohl nur mündliche communication, wie die dem Protocoll N. II. am Ende sub Lit. A. beigefügte Designation ausweist, geschehen. Endlich wurde nicht weniger eine Deputation, sowohl an die Kayserlichen als Frangösische Gesandten beschlossen, um die Beschleunigung des Friedens Wercks, beweglich anzusuchen, deren Berichtung aus nachstehendem Protocollo zu vernehmen.

Graff Orenstern will von Münster wieder fortgehen.

wird da zubleiben ersucht.

Anzeigung derer noch unerledigten Punkten.

Die Frangösen werden um Beschleunigung der Tractaten angelanget.

Die Reichs-Stände raten zur Güte.

N. I.

Protocollum Monasteriense Senatus Principum den 23. Junii, Anno 1647.

Salzburgisches Directorium: Proponirte: Die Kayserlichen Herren Plenipotentiarii hätten dem Reichs-Directorio angezeigt, die Herren Schwedische Gesandten sie begehret weilt causa Hassiaca das ganze Friedens-Werck remorirte, es bey den Reichs-Ständen zu urgiren, und bedencken zu lassen, ob nicht rathsam, den Herren Castellanis per Deputatos aus allen dreyen Reichs-Collegiis zuzusprechen, daß sie Vierdter Theil.

K f f f

etwas

1647. etwas näher zum Ziel gehen und Deutschland den Frieden ihrer Sachen halber nicht schwer machen, noch mißgönnen möchten; Frage sich derhalben: Ob eine solche Deputation zu decretiren? 1647. Junius. Junius.

Seines theils halte er vor nöthig, sich bey den Kayserlichen zu informiren, wie weit sie diese Sache gebracht? In dem Kayserlichen Project, so er gelesen, hätte er befunden, daß man Hessen-Cassel ein ansehn- und ehrlich Erbietthen gethan, damit sie sich wohl könnnten begnügen lassen; Sollte nun per Majora eine Deputation geschlossen werden, wolle er ihm solche nicht allein belieben lassen, sondern auch rathsam achten, die Herren Kayserlichen gleichförmig so um Information in den Sachen, als Continuation der Tractaten selbst, tam in Caußa Marburgensi, quam Satisfactionis beweglich zu erwüchen. Circa Deputandos sey er indifferent, ob von beyderley Religionen 2. oder 3. oder die Ordinarii Deputati zu gebrauchen?

Neuburg: Achtet die Deputation ad Cassellanos rathsam zu seyn; sey ratione Deputandorum auch indifferent.

Defferreich: Den Casselschen sey überflüssige Satisfaction angeboten, so ihnen beweglich zu repräsentiren, die ingredientia könne man bey den Herren Kayserlichen einholen: Sey der Deputation halber indifferent, doch würde eine extraordinaria reputirlicher seyn.

Magdeburg: Die Herren Hessen-Casselschen könnnten per Deputationem extraordinariam in puncto Satisfactionis zur moderation ermahnet, die Marburgische Successions-Sache aber zu gültlichem Vergleich verwiesen werden, da aber dieselbe nicht verlinge, könnnte man auf Compositions-Mittel bedacht, und die völlige Erdrterung den Herren Kayserlichen und der Cronen Plenipotentiarien heimzugeben seyn.

Burgund: Placet Deputatio extraordinaria ad Imperiales & Cassellanos, ad rem amicabilem in omnibus punctis componendam.

Sachsen-Altenburg: Man habe 1) de modo tractandi zu reden, und achte nöthig, eine Deputation an die Herren Kayserlichen zu thun, und sich in beyden Sachen informiren zu lassen, 2) dergleichen gegen die Herren Casselschen vorzunehmen, und sie zur Moderation zu erinnern; 3) Sey auch zu besorgen, unser Zureden werde es nicht allein erheben, wenn nicht auch die Cronen gewonnen werden; Dahero er dann nöthig erachte, solche hierinnen um Assistenz zu begrüßen. 4) Solches je ehe je besser, quoniam spes, quæ differtur, animum affligit: per Deputatos Extraordinarios. Und dieß auch suo loco & ordine wegen Henneberg.

Teutsch-Orden: Wie Altenburg: doch hielte er, Deputati Ordinarii solten die Kayserlichen, und Extraordinarii die andern ansprechen.

Eoburg: Wie Altenburg.

Bamberg: Imgleichen.

Weymar: Ebenmäßig wie Altenburg; Allein werde die Deputation besorglich per easdem personas fortgehen müssen, weil sonst doppelte Arbeit zu Schulden komme.

Eisenach, Gotha, Anhalt: Imgleichen.

Eichstädt: Bittet den Frieden zu besördern, sonst wie Altenburg und gleichstimmende; Fragt aber: Ob dem Reich nicht schimpflich, an Cassel abzuordnen, oder sie nicht vielmehr ad locum tertium zu erfordern?

Brandenburg

1647. Brandenburg-Culmbach: Der Friede sey nicht zu remoriren. *Comf* 1647.
 Junius. wie Salzburg und Altenburg. Junius,

Speyer: Ad Majora.

Anspach: Wie Culmbach.

Straßburg; Wie Teusch-Orden.

Braunschweig-Zelle: Wegen Marburg habe man sich viel, aber ohne Verfang, bemühet; stehe also dahin, wie sie von einander zu setzen. In materialibus begehre man sich nicht heraus zu lassen.

Ratione loci seyn die Casselschen hierauf zu erfordern, und halte der Marburgischen Sachen wegen, sollte nicht schaden, wann auch Darmstadt besprochen, und Compositio zwischen ihnen tentiret würde; sonst sey nöthig mit den Herren Kayserlichen zu reden.

Augsburg: Wie Zelle.

Grubenhagen: Man solle an die Kayserlichen zuörderst deputiren, sodann könne unter den Deputatis vom Vortrag geredet, und die Partheyen hierauf erfordert werden: nachdem die Sache da ablauffe, sey Deputation an die Cronen auch fort, oder einzustellen, und die Güte zwischen beyden Theilen zuörderst zu versuchen; repetiret auch dis suo loco & ordine wegen Wolffenbüttel, Calenberg.

Hildesheim: Wie Altenburg und Braunschweig; die Ingredientien des Vorhalts können aus dem Reichs-Bedencken genommen und Cassel representiret werden, was grosse Beschwerden die interessirten wieder sie führten.

Baden: Wie Hildesheim.

Münster: Ingleichen.

Mecklenburg: (per Culmbach) suspendebat Vorum.

Frenssingen: Wie Salzburg.

Savoyen: Circa causam Successionis tentandam judicat inter partes concordiam, Deputatis Ordinariis mediantibus. In causa Satisfactionis nondum constare, an debeatur? multominus à quibus? vicinos sat damnorum perpeffos; ad Majora.

Regensburg:

Rassau:

Trient:

Brixen:

Paderborn:

Osnabrück:

Minden:

Verden:

Lüttich:

Verdun:

Fulda:

Hirschfeld:

Kempten:

Murbach:

Elwangen:

Wie Hildesheim.

1647.
Junius.

Weissenburg, Berchtolsgadon, Stablo, Corvey, Prälaten: Wie Hildesheim und gleichstimmende.

1647.
Junius.

Fränckische Grafen: In causa Marburgensi, wie Zelle; Satisfactionis, wie Altenburg; Depurationis, wie Salzburg.

Conclusum: Deputati Extraordinarii von dreyen Reichs-Räthen sollen die Casselschen und Marburgischen hierauf in Bischoffs-Hoff bescheiden, jenen in utroque puncto, diesen aber in causa Marburgensi, die Nothdurfften vortragen und zu Gemüth führen, daß sie an Verzögerung des Friedens mehrentheils schuldig, sich also zeitlich accommodiren sollten. Vorher aber sey bey den Herren Kayserlichen zu erkundigen, wie weit es in den Sachen kommen: welcher Information im vorhalten sich zu bedienen. Hätte dieses zusprechen nicht, compellandas esse Coronas pro interpositione.

Quari: Quinam sint deputandi? Oesterreich, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Zelle, Fränckische Grafen.

Neuburg: Salzburg, Bamberg, Prälaten, Altenburg, Braunschweig, Fränckische Grafen.

Oesterreich: Wie Neuburg.

Magdeburg: Wie Salzburg.

Burgund: Wie Oesterreich.

Altenburg: Auf der Geistlichen Banck, wie Oesterreich, der Weltlichen Banck halber aber hoffe das Haus Sachsen entschuldiget zu seyn, weil die Erb-Verbrüder und Vereinigung bekandt; wolle sonst gerne das beste thun. Ergo deputentur: Brandenburg, Württemberg, Fränckische Grafen.

„In Ende, und nachdem man rings umher votiret, seynd die Majora dem Neuburgischen Voto beygefallen. Darauf wurde die Re- und Correlation zwischen den 3. Reichs-Collegiis per Deputatos Extraordinarios in loco tertio neben den Churfürstlichen Gemach vorgenommen, und eummüthig dafür gehalten, daß durch die beliebte extraordinari Depuration sich (1) bey den Herren Kayserlichen, wie weit die Sache gebracht, und wohin die Ansprüche zu stellen, zu informiren; sodann (2) beyde Theile andieß Ort zu bescheiden, und in beyden Punkten zur moderation beweglich anzuerinnern. Im Churfürstlichen Collegio habe man zwar der Deputation ad Coronas auch gedacht, und ziemliche Frucht daraus verhofft, aber besorgt, es werde sich dieselbe wegen des bekantten præcedenz-Streits nicht wohl tam ratione ordinis, quam personarum practiciren lassen. Die Deputati von Churfürstlichen und Städtischen Collegiis mögen die Ordinarii seyn.

N. II.

Protocollum Monasteriense in Senatu Principum, d. 30. Junii,
Anno 1647.

Oesterreichisches Directorium: Proponebat: Man wisse sich hoffentlich der Hessischen Satisfaction und Successions-Streitigkeiten wohl zu erinnern, und daß man deren composition per Deputatos zu tentiren gepflogen. Diß sey geschehen, und von dem Reichs-Directorio eine schriftliche Relation verfasst, die wolle man unbeschwert anhören:

„Als nun Anzeig gegeben, daß man darzu geneigt, laße Herr Dr. Sell den Aufsatz ab. Nemlich:

Daß

1647. Das den 5ten Julii st. n. mit den Casselschen beweglich tractiret, aber alles verge- 1647.
bens gewesen. Den 6ten aber hätte sich Darmstadt zur acceptation aller billigen Junius.
Compositions-Mittel gewierig erbotzen. Den 7ten hätte Mainz Hessen Cassel, für
sich, die Darmstädtische oblation referiret, aber da wäre die Güte simpliciter aus-
geschlagen, und die Sache auf der Cronen Postulata gestellet worden, mit dem An-
hang: Wann jene geschlossen, würde doch den Partheyen underwehret seyn, unter
sich privatim zu handeln; da man dann ein Amt oder dergleichen, Casselscher Sei-
ten nicht ansehen würde.

Hieraus entspringt die Frage: Was bey denen herfürscheinenden extremis
endlich zu thun.

Österreich: Man solle die Relation den Herren Kayserlichen insinui-
ren, und dieselbe bitten, fortzufahren und zu sehen, ne causa hæc maneat occasio
continuandi belli.

Wfalz-Neuburg: Sey in dieser Sache nicht instruiet, bitte die Relation
ad Dictaturam kommen zu lassen.

Burgund: Statum nostrum merito deplorari, se medium emergen-
di non cernere; exquirendum à Cæsareanis, num aliquod adæquatum ipsis
suppetat quod adhibeant.

Magdeburg: Dancke dem Directorio für die Mühevaltung; sonst wie
Österreich.

Salzburg: Hätte gewünscht, daß Cassel linder gegangen, aber weil es nicht
zu erhalten, wie Österreich.

Sachsen-Altenburg: Hätte imgleichen gewünscht, daß die Deputation
mehrern Frucht gebracht, weil es aber gemangelt, und bey Schweden die be-
sorgte Ubelaufnahm bey Fränckreich vorgebauet, auch weißlich, daß Fränck-
reich die Sache am meisten triebe: Sollte man denen und den Herren Kayser-
lichen die Erhebung des Wercks, mit Propositionen einiger Mittel, committiren; son-
derlich aber Fränckreich beweglich zusprechen, die so lang vertröstete Edition ihres
Friedens-Instruments demahlen zu Werck zu richten, den Frieden zu befördern, und
in specie für sich sowohl Moderation einzuwenden, als die Casselschen darzu zu ermah-
nen. An Rationibus werde es nicht mangeln, ihnen ihre Oblage bezubringen; die
Contestationes ihrer Einladungs-Briefe zu dieser Tractaten Beschickung liegen vor
Augen, der Cronen Satisfaction sey lauter, in puncto Gravaminum das meiste
klar; Also so hefftige Ursach den Krieg zu continuiren nicht vorhanden ic. Er erin-
nere aber wohlmeynend, weiln ohne Herrn Graff Trautmannsdorffs Präsenz so
schleunig zum Schluß nicht zu gelangen, er aber gleichwohl wegefertig sey; ob er nicht
zu bitten hier zu bleiben, damit die Sache nicht weitläufftiger, oder gar alteriret wer-
de, und Niemand seine Abreise pro occasione rupturæ apprehendiren möchte. Und dis-
repetirte er auf gegebene Vollmacht, geliebter Kürze halber, suo loco & ordine we-
gen Braunschweig Zelle, Grubenhagen, Wolfenbüttel, Calenberg, und Hei-
neberg.

Bisanz: Placet quidem Deputatio ad Cæsareos & Gallos, sed ab his
moderata Consilia non expectanda, necesse propensos eos ad pacem, indies
nova postulata proferrent, Argentinensem Episcopatum sibi arrogare.
Ergo effectu carituram Deputationem.

Eoburg: Wie Altenburg.

Teutsch-Orden: Præmittebat gratiarum actionem. Zwischen den Stän-
den sey alle Arbeit weiter vergebens, und die Sache den Herren Kayserlichen zu über-
lassen, solche, so gut sie können, zu determiniren.

1647.
Junius.

Weymar, Gotha, Eisenach, und suo loco & ordine Anhalt: Sey auff alle Mittel zu gedencken, wie das Haus Hessen unter sich zu vergleichen, und das Friedens-Werck möglichster Dinge zu befördern: Das könne geschehen, wenn Franckreich zur Friedens-Begierde zu bewegen, und Herr Graff von Trautmannsdorff hier zu behalten, derothalben er sich mit Altenburg conformire.

1647.
Junius.

Bamberg: Er wünschte zwischen gedachten Häusern Einigkeit von Herzen; Se. Bischöfliche Gnaden werde aber ungerne vernehmen, daß nächste Deputation und dadurch gepflogene Zureden schlecht und ohne Frucht abgelauffen, lasse ihm derothalben die vorhabende Deputation ad Gallos tam ratione Satisfactionis quam Successionis Marburgensis gefallen, wie Altenburg.

Eulmbach: Bedancket sich der vom Eöblichen Directorio gethanen Relation, und halte demnach mit Sachsen-Altenburg vor diensam, daß sowohl an die Herren Kayserlichen als Französischen Plenipotentiarios die Deputation fortgehe.

Eichstädt: Man solle alle mögliche Mittel zum Frieden beytragen, derowegen diese Sache nicht allein den Herren Kayserlichen zu fernerer Handlung zu committiren, sondern auch die Herren Franzosen zu ersuchen, daß die zu Aufhaltung des Friedens nicht Anlaß geben möchten; allermaßen wie Altenburg ingerathen.

Inspach: Wie Altenburg.

Speyer: Es wären alle Mittel zu assopirung dieser Sachen beyzutragen. Im übrigen ad Majora.

Mecklenburg-Schwerin: Peractis gratiis: Man hätte die Relation in dieser Sachen den Herren Kayserlichen zu communiciren, und zu bitten, daß sie darinnen ferner handeln möchten, sollten sie, Casselsche, auf ihre Proposition bestehen, wäre zwischen beyden Häusern schwerlich Einigkeit zu hoffen; derowegen schliesse er, wie Oesterreich und Altenburg, und solches auch wegen

Mecklenburg-Güftrau.

Strasburg: Wie Teutsch-Orden.

Württemberg: Agebat gratias; und solle man diese der Hessen-Casselschen Erklärung den Herren Kayserlichen communiciren, mit Bitte, daß sie in solcher Handlung fortfahren wolten; auch wäre diensam und gut, daß die Deputatio ad Gallos schleunig fortgestellt, und denen, wie Altenburg gerathen, die Nothdurfft repräsentiret werde, und alles wohl noch heute; zumahl weil Herr Graff von Trautmannsdorff wegefertig sey.

Augsburg: Wie Eichstädt.

Baden: Wie Oesterreich.

Hildesheim: Wie Altenburg, doch daß es ratione Satisfactionis bey den Herren Kayserlichen Erklärung bewende, denn man nicht gemeyn, sich weiter einzulassen.

Savoyen: Se petere communicationem Relationis; Casareos requirendos, ut & Gallos: hos quarere pacem, ideo qui de iis aliter sentirent, esse male informatos.

Paderborn: Wie Hildesheim.

Freyssingen: Wie Altenburg.

Regensburg: Wie Teutsch-Orden.

Rassau, Trient, Briren: Wie vorhin.

Mün

1647.
Junius.

Münster: Wie Hildesheim.

Osnabrück: Wie Hildesheim.

Minden, Verden: Eben also.

Lüttich: Ingleichen.

Verdun: Deputationem ad Gallos esse sterilem & nihil agere, multo magis eam ludibriis exceptum, id nobis à posteritate exprobratum iri: Ergo Dominis Cæsareanis hoc negotium committendum.

Fulda: Wie Hildesheim.

Hirschfeldt: Wie Teutsch-Orden.

Kempten, Murbach, Ellwangen: Itidem.

Weissenburg:

Berchtolsgaden:

Stablo:

Corvey:

Prelaten:

} Wie Hildesheim.

Wetterauische Grafen: Sie wären nicht hierinn instruiert, doch ad Majora, zu trachten, daß der Friede befördert und das Publicum dem privato vorgezogen werde; derowegen sollen, wie an die Französischen, also besonders auch an die Herren Kayserlichen die Deputationes vor sich gehen, daß diese sich der Sachen weiter annehmen, und der Herr Graf von Trautmannsdorff seine Abreise zu dem Ende noch etwas aufhalte, jene aber ihr Instrumentum einst von sich stellen, auch den Hessen zu friedlicher accommodation angelegen seyn; endlich auch die differente Punkte aus den Instrumenten exhibiret werden möchten.

Fränckische Grafen: Wie Altenburg und Mecklenburg, sowohl daß die Relation communiciret werde.

Conclusum: Es sey zwar höchlich zu wünschen, daß diese beschwerliche Sache, billigen Dingen nach, ihre Vergleichung erlangen möchte; dieweil es aber damit schwer hergehe, also solle man den Herren Kayserlichen davon Communication thun, mit Bitte, fernern Fleiß anzufehren, auf daß der Friede derowegen nicht retardiret, sondern beschleunigt werde, immassen die Majora dieses Fürsten-Raths dahin eingerathen, daß auch eine Deputation an die Franzosen ergehe, mit dem Ersuchen, nicht allein vor sich milder zu seyn, sondern auch die Hessen-Casselschen dahin zu disponiren: ingleichen propter rationes allegatas ihr Instrumentum zu exhibiren: dann solle dieses alles mit den Herren Kayserlichen communiciret, und Herr Graff von Trautmannsdorff zum hierbleiben ersuchet, auch die Mittheilung des Protocolls gebethen werden.

„Als nun aus dem Fürsten-Rath etliche deputiret, und durch sie vorgehendes „Conclusum dem Churfürstlichen Collegio referiret worden, so haben sie von „dem hinwieder vernommen:

Es ließen sich die Herren Churfürstlichen vorgedachte Deputationes sowohl ad Cæsareos als Gallos, und zwar tam in causa Pacis cum Hassis communi, quam privata gefallen; sie riethen aber auch, daß ein Schreiben von gesammten Chur-Fürsten und Ständen an die Frau Land-Gräfin zu Hessen, zu facilitirung des Wercks, abgehen möchte: Derohalben, und wie nun gemeldte Fürstliche Deputati wieder zurück kommen, und dessen Relation gethan, ward zur Umfrage gestellt: Ob das Fürstliche Collegium mit dem Schreiben an die Frau Land-Gräfin einig wäre?

Dann

1647. Dann ward weiter gefragt? Ob Herr. Graff von Trautmannsdorff zu ersu- 1647.
 Junius. chen, länger hier zu bleiben? Da wurde gezeiffelt, ob auch die Geistliche Dank der Junius
 Meinung gewesen, und hätte der Keizersberger dafür gehalten, man sollte ihn
 nicht dringen hier zu verharren, allbiweiln doch andere Käyserliche Plenipotentiarii
 zur Stelle, und Ihre Majestät seiner bedürfftig wären: so wären die von Altenburg
 erhobene rationes unerheblich. Zur Deputation würden von Seiten der Chur-
 fürsten sich die Haupt-Gesandten gebrauchen lassen.

Neuburg: Fragte: ob die interessirten auch würden adjungiret werden?
 Resp. Ira.

Ad Quæstionem: Ob an die Frau Land-Gräfin zu schreiben?

Neuburg: Fiat.

Burgund: Literæ nil efficient: Ergo prætereantur.

Magdeburg: Scribatur.

Salzburg: Scribatur.

Altenburg: Item. Trautmannsdorffs Abreise werde den Tractaten schaden.

Bisang: Wie Burgund.

Coburg: Wie Altenburg.

Teutsch-Orden: Ad Majora, und müsse der Scylus in eventum behutsam
 geführet werden, damit man nicht in diese Spieße lauffe; könne sich zur Satisfa-
 ction nicht obligiren.

Weymar: Wegen der drey Sächsischen und des Anhaltischen Voti, wie
 Altenburg; besonders, daß möglicher Fleiß angewendet werde, Trautmannsdorff
 hier zu erhalten.

Bamberg: Officium hoc non posse denegari.

Eulmbach: Wie Altenburg.

Eichstedt: Mit Schreiben sey keinem Stande zu præjudiciren.

Mecklenburg: Wie Eulmbach.

Speyer: Wie Eichstedt.

Württemberg: Wie Altenburg.

Hildesheim: Wie Eichstedt.

Baaden: Indifferent.

Mugspurg: Wie Hildesheim.

Savoyen: Indifferent.

Reliqui Ecclesiastici: Wie Teutsch-Orden.

Wetterauische Grafen: Wegen des Schreibens, ad Majora; dann wie
 Altenburg.

Fränckische Grafen: Imgleichen.

„Hierauf trat Oesterreich ab, und nachdem es sich mit dem Mähngischen be-
 redet, zeigte es an:

Des Schreibens halber wäre man einig, die Churfürstlichen aber hielten dafür,
 man sollte Morgen zwar Herrn Graff von Trautmannsdorff hier zu bleiben per De-
 putatos ersuchen; es aber dahin stellen, wie weit er dafür hielte, daß es mit gutem
 Willen Ihrer Majestät, und ohne Hinderniß des Friedens-Wercks geschehen könnte u.

1647.
Junius.

N. II.

1647.
Junius.

Extract Protocoll des Brandenburg-Culmbachischen Gesandten, was zu Münster in unterschiedlichen Sessionen und Rathgängen deliberiret und gehandelt worden, als den 23. 27. 30. Junii und 1. Julii 1647.

Den 23. Junii ist Sessio publica und Rathgang in dreyen Reichs-Collegiis gehalten, und in der Hessischen Sache, Successionem Marburgensem & Satisfactionem Castellanam betreffend, consultiret worden. Propositio war: Die Herren Kayserlichen hätten andeuten lassen, was massen die Schwedischen an sie begehret, daß sie daran seyn wollten, damit die Hessische Sache sowohl in puncto Successionis des Marburgischen Fürstenthums, als auch Satisfactionis militaris möchte verglichen und beygelegt werden, zu dem Ende dann dieser Rathgang angestellet worden, um zu deliberiren, was bey den Sachen zu thun, und weilm von den materialibus zu reden und zu handeln, dießmahl die Zeit zu kurz, als wäre allein von Modo tractandi zu consultiren, wie diese Sache zu incaminiren und anzugreifen, damit man feliciter daraus kommen möge.

Conclusum gieng endlich dahin, es sollten certi Deputati von dreyen Reichs-Collegiis verordnet werden, welche erstlich bey den Herren Kayserlichen um Information, worauf dieselbe Tractaten eigentlich bestehen, bitten, dann, nach Befindung derselben, sowohl Hessen-Cassel als Darmstadt, in loco tertio vorbescheiden und zu Gemüth führen sollten, daß sie sich beyderseits besser zum Zweck legen, und zu gültlicher Unterhandlung verstehen, worbey Chur-Fürsten und Stände das Ihrige mit beytragen und cooperiren wollten, damit diese Fürstlichen Häuser wiederum zu guter Einigkeit und Vertraulichkeit gebracht werden möchten, doch, daß es ohne Nachtheil und Schaden der Stände geschehe, auch der im Reich bekandten Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung unpräjudicirlich seyn solle.

Und ohwohln im Fürsten-Rath für gut befunden, daß dergleichen Deputation auch an beyde Königliche Cronen dergestalt abgeordnet und ersucht werden sollten, daß sie beyde Partheyen auch ihres theils auf guten Weg bringen, bevorab Hessen-Cassel wegen der militairischen Satisfaction zu besserer Moderation disponiren helfen wollten; So ist doch das Churfürstliche Collegium dießfalls different gewesen, und erinnert, daß es eine emulation zwischen den Cronen wegen der Præcedenz, welche zum ersten zu compelliren, geben möchte, und ohwohln zweyerley Deputation zugleich angestellet werden könnten, so wäre doch ebenmäßig Disputat zu besorgen wann die vorstehende Stände und Capita Legationis einen Theil, und die nachstehende & Secundarii den andern ersuchen, dabey dann diß medium placitiret, daß die Herren Kayserlichen nicht allein in ihrem, sondern auch der Stände Namen, beyder Cronen Plenipotentiarios ersuchen sollten. Zu Deputatos seynd eligiret: Chur-Mainz und Chur-Bayern, (weilen sich Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg mit der nahen Anverwandtniß und der Erb-Verbrüderung entschuldiget) aus dem Fürsten-Rath auf der Geistlichen Banc, Oesterreich, Bamberg und Prælaten; von der Weltlichen Banc, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Fränckische Graffen.

Mein Votum bey gedachter Session war: Gleichwie mein gnädigster Fürst und Herr mit nicht geringer Perplexität wegen der nahen Anverwandtniß und Erb-Vereinigung erfahren müssen, daß diese beyden Fürstliche Häuser so hart aneinander kommen, daß es endlich gar zur hostilität und Krieg ausgeschlagen; also werden Se. Fürstliche Gnaden desto lieber sehen, und ihres theils nach Möglichkeit cooperiren helfen, daß sie wieder zur Einigkeit und gutem Vertrauen gebracht werden möchten, immassen dann es auch an ihm selbst eine hohe Nothdurfft, daß man einmahl aus dieser Sache kommen, und den Friedens-Schluß dadurch nicht länger remoriren, **Wiederer Theil.**

LIII

wie

1647
Junius.

wie man bisshero gesehen, daß diese Heßische Sache nicht geringe Verhinderung causiret, und also auf Mittel und Wege zu gedencken, wie dieser schwere Stein aus dem Wege zu räumen. Sollte nun dafür gehalten werden, daß durch die vorgeschlagene Deputation der Sachen gerathen, so will man sich mit den vorstehenden gern conformiren, weils es zumahl zu Beförderung des Friedens und reducierung vertraulicher Einigkeit angesehen, doch mit diesem Anhang, wie von Sachsen-Altenburg erinnert, daß es sonsten der Erb-Verbrüderung unprajudicirlich seyn solle. So viel denominatos Deputatos anbelangt, ist man diß Orts indifferent, ob von Hochlöblichen Directoriis Oesterreich oder Salzburg adjungiret werde. Im übrigen cum Majoribus.

1647.
Junius.

Den 25. Junii hora quarta pomeridiana ist eine Deputation bey den Herren Schwedischen verrichtet worden. Deputati waren wegen Chur-Sachsen, Herr Piistorius und Herr Dr. Leuber; Chur-Brandenburg, Herr Graff von Wittgenstein, und Herr von Löwen; dann Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Brandenburg, Würtemberg, Mecklenburg, Lübeck, Regensburg, Nürnberg. Das Anbringen bestunde in gratiarum actione, für die bisher bey diesen Friedens-Tractaten angewandte Mühe und Fleiß, cum petito, daß sie von solcher guten und hochrühmlichen Intention nicht aussetzen wollten, bis der scopus des lieben Friedens erlangt. Nachdem sie aber vernommen, daß Ihre Excellenz, Herr Graff Orenstern, von hier ab- und wieder nach Dñabrück zu reisen gemeint seyn sollten; als stünde man in grossen Sorgen, wäre auch daran nicht zu zweiffeln, daß Ihre Excellenz ablenz grosse remoram bey dem Werck verursachen würde, hierum man Evangelischen theils diese Deputation anstellen, und die Herren Plenipotentiaros gebühlich ersuchen und bitten wollen, daß sie noch etliche Zeit allhier subsistiren, und die Tractaten dem ganzen Evangelischen Wesen zum besten, zu einem guten Ende bringen und beschleunigen helfen wollten. Zum Beschluß wurde die ganze Sache, sowohl personæ Deputatorum, de meliori recommendiret.

Herrn Graff Orensterns Excellenz bedankten sich, daß man sie, der Cron Schweden Plenipotentiaros, mit einer so ansehnlichen Deputation honoriren und besuchen wollen, vernehmen benebens gerne, daß ihre bisshero bey diesen Tractaten geführte actiones wohl an und aufgenommen werden, von welchem intent sie nicht abzuweichen noch abzusetzen gedächten; wann nur auch die andern, und zwar principaliter die Herren Kayserlichen, ebenmäßige Lust und Ernst zu Beförderung des Wercks brauchen wollten, sie wären eben zu dem Ende herüber kommen, und nun 4. Wochen hier blieben, befinden aber nicht, daß was sonderbahres verrichtet, imo, dem Ansehen nach, giengen die Sachen bald mehr zurück als für sich, was heute geschlossen, das wollte folgenden Tag wieder geändert oder gar umgestossen werden. Die Kayserlichen geben zwar immer vor, man sollte und könnte alle Stunde Friede machen, wann man nur wollte, das ist, man sollte alles nach ihrem Vorschlag und placito eingehen und verwilligen, massen sie pro axiomatico hielten, was und wie sie es in ihrem Auffas eingerichtet, das sollte pro Concluso gehalten werden; auf welche Weise und bey solchem procedere sie nichts fruchtbarliches auszurichten getraueten, wollten aber nichts desto weniger unserm petito deferiren, wann sie nur vermerckten, daß an Seiten der Herren Kayserlichen nicht immerzu die Sachen von Tag zu Tag schwerer gemachet, und studio protrahiret würden. Bäten derowegen, die Kayserlichen auf bessern Weg disponiren helfen, so sollte ihnen nicht zuwider seyn, noch etwas allhie zu subsistiren. Deputati bedankten sich der guten Resolution, wären auch die Gesandten gesinnet, ebenmäßige Deputation an die Herren Kayserliche zu thun, und um schleunige Beförderung der Tractaten zu bitten und anzuhalten; allein würde gut und zur Sache vorträglich seyn, wann die Stände Nachrichtung hätten, in was Puncten dann die Tractaten noch so hart anstünden, damit sie den Herren Kayserlichen desto besser von einem und andern zureden könnten. Illi discurreten von unterschiedlichen Sachen, als causa Palatina, Baaden-Durlachische, Sultzbachische und Heßische, und andere

1647. andere mehr, weisn aber derselben unterschiedlich und viel, wollten sie solche zu Pappier
Junius: aufsetzen, und den Ständen Morgen übergeben lassen, dabey es dießmahl verbliebe.

1647.
Junius.

Den 27ten ist nach verrichteter Predigt von den Evangelischen bey den Herren Schwedischen angehalten worden, daß sie bey jüngst abgelegter Deputation vertrittete differentias, woran die Tractaten noch anhängen, den Ständen communiciren wollten; worauf sie sich entschuldiget, daß sie noch nicht allerdings comportiret, zu dem wären die Franzosen darwieder, und begehrten, ihnen nichts zu präjudiciren, bis sie ihr Instrumentum ausgeantwortet hätten. Ita mora moram trahit.

Den 30. ist Sessio publica und Rathgang in dreyen Reichs-Collegiis gehalten worden, die Proposition war: Man würde sich erinnern, welcher gestalt bey voriger Session den ^{23. Julii}_{3. Julii} in den Hessischen Sachen eine Deputation für rathsam befunden und angeordnet worden, worauf dann die Herren Deputati nicht unterlassen das Werk unter die Hand zu nehmen, und beyden Partheyen, Cassel und Darmstadt, zuzusprechen. Was nun die Berrichtung gewest, wäre von dem Chur-Maynsischen Directorio in eine sonderbare Relation gebracht, welche jetzt abgelesen werden sollte. Nach deren Berlesung wurde in Umfrage gestellet, was bey der Sachen weiter zu thun, damit die Tractaten hiedurch nicht mehrers aufgehalten würden, in sonderbarer Betrachtung weder die Kayserlichen noch Französischen nicht weiters tractiren wollten, bis zuvor die Sache richtig werde, worüber dann deliberirt und per Majora geschlossen worden: Man hätte zwar gehofft, auch lieber wünschen und sehen mögen, daß die Deputatio bessere Frucht und Effect erreicher, nachdem es aber nicht seyn wollen, als würde auch dießmahl von den Materialibus nicht viel zu handeln, sondern darauf zu gedencken seyn, wie das Werk anderwärts zu poussiren, und also zu incaminiren, damit diese schwere Sache componiret, und dieß obstaculum dermassen aus dem Wege geräumet, damit die Tractaten nicht länger remoriret noch schwerer gemacht, da dann dieß Mittel zu ergreifen, daß 1) den Herren Kayserlichen Plenipotentiarium durch eine Deputation von dreyen Reichs-Collegiis parte zu geben, was bey vorgehabter Deputation verrichtet; dann 2) zu bitten, daß sie sich noch ferner ins Mittel schlagen, und diese Differentien, dem gemeinen Wesen zum besten auch zu Beförderung der Tractaten, componiren und beylegen helfen wollten; dabey 3) anzudeuten, wie daß man gemünet, eine absonderliche Deputation gleichfalls von den dreyen Reichs-Collegiis an die Herren Französischen Plenipotentiarios abzuordnen, und sie ebenmäßig zu ersuchen, daß sie die Partheyen sowohl in puncto Satisfactionis als Successionis zu guten Mitteln disponiren helfen wollten, so ihnen den Herren Kayserlichen nicht zuwider seyn werde. 4) Solle Herr Graff Trautmannsdorff ersucht werden, seine vorhabende Reise noch etwas zu differiren, bis bessere Progress und gute Endschofft der Tractaten erlanget werde. Pro secundo sollte dergleichen Deputation an die Franzosen angestellt und gebethen werden, daß sie mit Zurückhaltung ihres Instrumentis, noch auf andere Weise und Wege, die Tractaten und deren verhoffenden guten Schluß nicht länger hindern, sondern, vielmahliger Bertröstung nach, aufs beste befördern helfen wollten, weiln sie in ihren Invitation-Schreiben an Chur-Fürsten und Stände diß pro scopo angefetzt, damit der allgemeine Friede restabliret, wie auch beständige Concordia in Reich reduciret werden möchten, und was für Rationes und Motiven mehr hierzu dienlich; insonderheit auch, weiln die Cronen ihre Satisfaction erlangt, so befunde man nicht, aus was Ursachen einige mora statt finden sollte, da die Cronen anderst rechten Ernst und Ehyffer, daran man jedoch wegen schrift- und mündlicher Bertröstung und Promessen nicht zweiffeln wollte, zu einem beständigen und Endlichen Frieden trügen. Nachdem auch die Hessische Satisfaction und Marburgischer Successions-Streit bishero nicht geringe Obstacula im Weg geworffen, und man wohl wüste, daß die Hessen-Casselsche dießfalls mit Rath der Herren Plenipotentiarium agirten; als wären sie zu ersuchen, daß sie denenselben besser zureden, und ad moderatiora & æquiora disponiren wollten, nicht zweiffende, es würde viel fruchten und starcken Nachdruck haben.

¶ Dierdter Theil.

LIII 2

Ben

1647.
Junius.

Bei der daraufgehabten Re- und Correlation seynd nicht allein beyde Deputationes placitiret, sondern auch für gut befunden worden, daß die Capita und Principali Legationum solchen in der Person beywohnen sollten ꝛc.

1647.
Junius.

Donnerstags den 1. Julii seynd obgedachte zwen Deputationes, und zwar an die Kayserlichen Vormittags, an die Französischen Nachmittags, verrichtet worden. Die Herren Kayserlichen haben sich erkläret, daß sie verhoffentlich nichts ermangeln lassen, was nur zu Beförderung der Friedens-Tractaten vorträglich und dienlich seyn mögen, daßes aber von den Cronen so schwehr gemacht und von Tag zu Tag differiret worden, hätten sie geschehen lassen müssen. Herr Graff Trautmannsdorff wäre zwar gänglich entschlossen gewesen, noch heute Nachmittag abzureisen, wolle aber auf der Stände Begehren, noch ein paar Tage zusehen, ob was fruchtbarliches zu verrichten, im niedrigen werde man ihn nicht verdienen, daß er seines Kayfers Befehl und Reputation in Acht nehme, und sich solcher gestalt nicht länger ludificiren lasse. Der Französischen Erklärung gieng dahin, daß sie den Frieden nicht eine Stunde aufhalten noch zu verhindern begehrt, wollten aber zuvor Versicherung haben, daß der Kayser, weder als ein Kayser, noch als ein Erb-Herzog in Oesterreich, dem König in Hispanien einige Hilfe oder Assistenz leisten sollte; so bald sie dessen gesichert, wären sie ihr Instrumentum auszuantworten willig und bereit.

Lit. A.

Designatio derer noch unerörterten Puncten, wie solche von den Herren Schwedischen bey abgelegter Deputation den 25. Junii 1647. mündlich erzehlet worden.

Causa Palatina.

Causa Brandenburgica contra Episcopum Herbipolensem Rißingen betreffend.

Württembergica, die 500000. fl. auf der Herrschafft Heydenheim betreffend.

Baaden-Durlachische.

Pfalz-Sulzbachische Sache.

Gräflich-Wittgensteinische.

Gräflich-Massauische.

Gräflich-Ifenburgische.

Punctus *Gravaminum*, darinn die Catholischen neue Streitigkeiten erregten.

Punctus *Justitiæ*, paritatem Assessorum in Aula Imperiali & Camerali betreffend.

Item Chur-Bayern beschwehre sich, daß der Bayerische Crantz einen Evangelischen Assessorum præsentiren soll.

Ingleichen wollen die Kayserlichen nicht gestatten, daß die Præsentatio Assessorum im Reichs-Hoff-Rath von den Crantsen geschehen sollte.

Jura Statuum betreffend, sey man different, daß proscriptiones absque Ordinum consensu, Kayserlicher Majestät & Electoribus reserviret seyn sollen.

Streitigkeiten *Successionis* in Principatu Marburgensi.

Satisfactio Militaris & Exautoratio militiæ.

Satisfactio Hassiaca.

Braunschweigische Äquivalens.

Mecklenburgische Äquivalens.

Punctus *Assurationis.*

Com-

1647.
Junius.

Communicatio cum Gallicis Plenipotentariis, weils man sich verglichen,
daß kein Theil ohne den andern schließen soll.

1647.
Junius.

Extraditio Gallorum Instrumenti, worauf sie bereits etliche Wochen cunctiret.

N. III.

Ehur-Maynischen Reichs-Directorii Relation über den zwischen Hessen-Cas-
fel und Darmstadt versuchten Vergleich, Veneris 5. Julii lt. n.
Anno 1647.

Seynd veranlasseter Massen, durch die Deputirte, als Mayns, Bayern, Salzburg, Bamberg, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Zelle, Prälatische, Fränckische, Gräffliche und Stadt Edlnische Abgesandten, die Fürstlich-Hessen-Casselsche Abgesandten den Nachmittag um 3. Uhr in Bischoffs-Hoff erfordert, und denselben von dem Reichs-Directorio, præmissis curialibus, folgender Vortrag geschehen; Es sey bekandt, und dörffte einer weitläufftigen Erzählung nicht, mit was getreuem Eusser und Sorgfalt die Römisch-Kayserliche Majestät die höchst-nöthige Vereinig- und Zusammenfügung der Stände, einfolgendlich die Wiederbringung und stabilirung eines sichern Friedens im Reich, sich dato angelegen seyn lassen; welcher gestalt auch nunmehr, vermittelt Göttlicher Gnaden und allerhöchstdedachter Thro Römisch-Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentarien angewandten Fleiß, fast die meiste Puncten ihre Erledigung erlanget, und es anjeto an Erbrüterung der Fürstlichen-Hessen-Casselschen prætendirten Satisfaktion und dero streitigen Marburgischen Succession sich vornehmlich haften will. Wann dann des Heil. Römischen Reichs erbärmlicher Zustand kein anders, als die Beruhigung desselben, wornach so viel Millionen bedrängte und bedrückte Seelen fast stündlich ja augenblicklich seuffzen, erfordert, und nicht zu zweiffeln, denenjenigen, so Schuld an solcher Verädgerung tragen, die Verantwortung jetzt und hiernächst bey Gott und der werthen Posterität sehr schwer fallen dürffte; Als wären Ehur-Fürsten und Stände nicht wenig sorgfältig gewesen, wie noch, neben andern auch diese beyde Puncten ihre Erledigung erlangen mögen, und dahero für rathsam angesehen, sie, Fürstliche Hessen-Casselsche Gesandten, durch gegenwärtige Deputation zu ersuchen, Ihrer gnädigen Frau Principalin, so viel erstmalhs den allzuhoch gestellten punctum Satisfactionis belangt, dahin beweglich zu erinnern, damit Sie denselben, wo nicht ganz sincken und fallen lassen, jedoch dergestalt moderiren woltte, auf daß derselbe erträglich, und dem Frieden nicht länger ver hinderlich sey, welches man dann auch um so viel mehr zu geschehen verhoffet, angesehen dieselbe sich dabevorn dffters vernehmen lassen, daß Sie den Frieden von Herzen wünschte und suchte, auch Thro von anderer ihrer Mit-Stände Land und Leuten nichts zuzueignen begehrte; über dieses auch Thro Fürstliche Gnaden jederzeit die general-Amnestiam urgiret, und in allen ihren Postulatis gleich anfangs darauf starck gedrungen. Zweiffelte man dahero nicht, gleich wie dieselbe ohnedes reciproca seyn solle, Sie solche auch wieder sich gelten lassen werde, und dieses um so viel dameder, weil kein interessirender Ehur-Fürst und Stand gemeynet, noch auch Gewissen halber thun kömte, von ihren Land und Leuten das geringste zurück zu lassen, sondern lebten vielmehr der Zuversicht, Hochgedachte Thro Fürstliche Gnaden Ihrer vorigen löblichen Erklärung annoch inhariren und sich angelegen seyn lassen werden, mit Ehur-Fürsten und Ständen, absonderlich den benachbarten, alle gute Vertraulichkeit zu halten, und sich und ihren lieben jungen Herrn Sohn, auch dessen Successoren um so vielmehr stabiliren werde.

Und nachmahln, so viel die Marburgische Succession betrifft, Ehur-Fürsten und Stände die fast beständige Nachricht erlangen, daß sich Hessen-Darmstadt deren Rechtliche Ausübung oder gerichtliche Vergleichung nicht zuwieder seyn lasse, die Güte allbereits auch verfangen, und auf Seiten Thro Fürstlichen Gnaden allerhand Offerta beschehen, so woltten dieselbe wenigstens nicht verhoffen, auch Thro Fürstliche Gnaden zu

1647. Hesse-Cassel darum gebührend ersuchen, in demnach Sie es mit einem solchen Anverwandten und Stamm-Genossen zu thun, Sie werden und wollen sich auch hierinn dergestalt bezeigen, damit auch hiedurch der Friede länger nicht verzögert werde.

Junius.

1647.
Junius.

Hesse-Cassel: Bekannten, daß Ihre Kayserliche Majestät vor den zur Beruhigung des Heil. Reichs angewandten Fleiß, allerunterthänigster Danck gebühre, versicherten, daß Ihre gnädige Fürstin und Frau auch in allen ihre Consilia und Actiones dahin geführet, wie das Reich wiederum beruhiget, und in vorige Harmonie gebracht werden möge, davon Sie auch noch nicht außsehen würden, wie Sie dann ihre Forderung dergestalt moderiret und geringert, daß wann man dieselbe gegen den erlittenen Schaden halten würde, daraus keine Unbilligkeit zu finden seyn werde; bitten, man wollte solches wohl consideriren, und es dahin richten, damit Ihrer Fürstlichen Gnaden Satisfaktion geschehe. So viel die Marburgische Successions-Sache betreffe, da wäre Ihrer Fürstlichen Gnaden, der Frau Land-Gräfin, niemahls nichts mehrers angelegen gewesen, als wie solche Streitigkeit in der Güte hin- und beygelegt werden möchte, Sie hätten sich hin und wieder an unterschiedlichen Orten Rechts erhollet, die dann vor Ihre Fürstliche Gnaden gesprochen; hätten Dieselbe also dafür gehalten, daß Ihr schwer zu verantworten fallen würde, Ihr Recht also schwächen zu lassen; Sie hätten oft die Sache durch ein Compromiß oder Güte hinzulegen vorgeschlagen, Hesse-Darmstadt hätte aber niemahlen darzu verstehen wollen. Man erinnerte sich, was jüngst zu Ohnabrück vorgangen, und vor Erbieren geschehen, und hätten anders nicht gemeynet, Darmstadt werde sich zum Vergleich bequemen, wie sie dann darzu Vollmacht gehabt, als man aber zum Congress kommen sollen, wären die Darmstädtschen mit keiner Gewalt versehen gewesen. Weilm aber nummehr die Tractaten so weit kommen wären, daß selbe den Kayserlichen und der Cron Ministris hingegeben worden, gestalt auch die Reichs-Collegia befunden, daß diß der beste und nechste Weg; Als könnten sie nummehr davon nicht außsehen, ihre gnädige Fürstin und Frau hätte solche Vorschläge gethan, die von den Cronen nicht allein approbiret, sondern vor liberalig und billig erkannt worden. Bitten, man wolle vielmehr Hesse-Darmstadt dahin vermindern, die Sache weiter nicht aufzuschieben. Sonsten hätten sie gestern schmerzlich vernehmen müssen, daß man, so viel den punctum Satisfactionis betreffe, vorige Resolution wieder retractiren wollte; Sie, Casselschen, bitten daher alle interessirte, Ihre Fürstliche Gnaden was recht und billig zu gönnen, dadurch würden dieselben ihre Begierde zum Frieden erweisen. Ihre extrema und ultima hätten sie schon längst eröffnet, wollte also die Zeit nicht leyden, viel zu berichten, und biß dahin die Sache zu verschieben.

Deputati replicirten: Wollten nicht verhoffen, daß dieses die extrema und ultima seyn sollten, sondern versehen sich, Ihre Fürstliche Gnaden etwas näher erklären werden, bevorab weil ihnen bekandt, daß der Friede hieran hafften wolle, im wiederigen unndthig seyn würde, dieses Orts fernere Tractaten anzustellen. Daß die Herren Kayserlichen in ihrer Resolution zurück gehen sollten, solches sey ihnen nicht bekandt, wohl aber, daß sie darinn gestiegen, indem sie anfangs nur 200000. Rthlr. gewilliget, hernach aber successivè darinnen biß auf 600000. gestiegen, auch in dem Instrumento Pacis das Jus directi Dominii über die vier Schaumburgische Nemter eingewilliget; Chur-Fürsten und Stände versehen sich abermahls, gleichwie Ihre Fürstliche Gnaden die Amnestiam vor sich und Ihr Fürstliches Haus suchet, und dieselbe, wie gemeldt, reciproca seyn solle, Sie auch solche wieder sich gelten lassen werden, zumahln Ihre Fürstliche Gnaden selbst die Cassation der Waldeckischen Forderung, wegen erlittenen Krieges-Schaden begehret, andere Stände auch weniger nicht, als Hesse-Cassel gelitten, neben dem die interessirten Stände, wie sie Gewissenshalber nicht thun könnten, also auch zu Abtreiung Land und Leute nicht verstehen werden; Sollte man nun den Krieg hierüber länger führen wollen, so hätten sie leicht zu erachten, daß die Stände, als welche hierunter am meisten leyden müßten, sich der Sachen mit mehrerem

1647.
Junius

verem Eyffer annehmen, und dahin sehen werden, wie dieselbe ihre Erledigung erlangen möge. Wegen der Marburgischen Successions-Sache, wäre man auch gemeynt den Herren Darmstädtischen Gesandten zuzusprechen, und nachdemmaln dieselbe gleichwohl zu Vergleichung allbereit gute Offerte gethan, und begehret aus allen dreyen Reichs-Collegiis gewisse Stände, so den Hessen-Casselschen selbst beliebet, zu ziehen, und denselben die hinc inde beschohene Vorschläge, zu deren Erkänntniß zuzustellen, auch so gar in sie zu compromittiren; als wollte man von ihnen, Herren Casselschen, vernehmen, ob ihnen auch dieses Mittel also beliebet. Zwar wäre der Chur-Fürsten und Stände Gesandtschaften Meynung nicht, die Handlung von den Herren Kayserlichen und den Cronen abzuziehen, sondern sehen allein dahin, weils sie vernehmen, daß der Fried hieran hafte, wie dadurch zu kommen, verhofften, man werde Casselschen theils alles, und wie hoch und viel an Rettung so viel tausend gedruckter Seelen gelegen, wohl erwegen, und nicht gemeynt seyn, den Frieden hiedurch länger aufzuhaleen, auch mehrer Christen-Blut vergießen zu lassen.

1647.
Junius

III: Achten umnöthig, viel zu erzehlen, was es mit der Amnestia vor eine Bewandniß habe, hätten wünschen mögen, Hessen-Cassel wäre gleich andern Ständen tractiret worden, Ihre Fürstliche Gnaden wären vom Frieden-Schluß ausgeschloffen, und die Waffen an Hand zu nehmen gedrungen worden, hätten sich gleichwohl bey allen Particular-Tractaten aller Billigkeit gemäß bezeiget, an wem es aber bestanden, daß solche nicht zum Effect kommen, sey bekandt. Sie suchten die Schäden nicht, so ratio belli erfordert, sondern die hostilität, welche mit Vorsatz geübet worden; und obwohl sie Ursach gehabt hätten, in den habenden Quartieren vergleichen zu thun, so hätten sie es gleichwohl zu Conservation der Unterthanen unterlassen, und gleichwie alle andere, so die Waffen in Händen, und so grossen Zug, als sie, zu einiger Forderung nicht gehabt, ihre Satisfaktion erlanget, also werden sie auch nicht zu verdencken seyn, dergleichen wegen ergangenen erlittenen Schaden und Brand zu fordern. Wegen der Schaumburgischen Nemter eräugneten sich allerhand Difficultäten, und wollte unter dem directo Dominio eine Separation gemacht werden, die Interessirten könnten besser etwas geben, als Ihre Fürstliche Gnaden dasselbe entbehren. Wegen Hintertreibung der Marburgischen Successions-Streitigkeiten, wäre von einigem neuen Wege nunmehr nicht zu reden, weils solches allbereit unter der Kayserlichen und Cronen Händen wäre, und könnten die Sache auch so gar, ohne Hemmung der Tractaten, nicht ad referendum annehmen.

Hierauf ist ihnen, den Casselschen Gesandten, nochmalts zugesprochen, und zu erkennen gegeben worden, daß, was jezo vorgebracht, nicht nur der Deputirten, sondern aller Chur-Fürsten und Stände Meynung wäre, die nicht gemeynet, durch diese suchende allzu hohe Satisfaktion den Frieden länger hindern zu lassen, daher sie nochmalts erinnert würden, sich näher zum Zweck zu legen.

III: Beklagten, daß Chur-Fürsten und Stände Ihrer Fürstlichen Gnaden so hoch zu wieder, hätten keinen Befehl, sich weiter zu erklären, blieben daher bey ihrer einmahl ausgegebenen Resolution, mit nochmaligem Begehren, die Hessen-Darmstädtischen zu näherer und besserer Erklärung zu erinnern, im wiedrigen müsten sie es Gott befehlen, und wie es gehen wolte, an sich kommen lassen.

Sabbathi 6. Julii.

Seynd wenigens nicht die Fürstliche Hessen-Darmstädtische Gesandten, auf Begehren der Herren Deputirten, auf dem gewöhnlichen Rath Hause erschienen, und von Nürnberg gleich die Fürstliche Hessen-Casselschen, der Länge nach im Rahmen sämtlicher Chur-Fürsten und Stände ersucht und erinnert worden: sitemahl die Cronen sich der Marburgischen Successions-Streitigkeiten hefftig annehmen, und den Kayserlichen bedeuten lassen, in den Tractaten ferner nicht fortzuschreiten, es sey dann zuvorst diese Sache erörtert, und also nunmehr hierin der Frieden hafsten wolte, sie woll-

ten

1647. ten sich bey ihren Gnädigen Herren Principalen dahin interponiren, damit Seine 1647.
 Junius. Fürstliche Gnaden auch ihres Orts dahin sehen wolten, wie diese Sach in der Güte
 zu vergleichen, und also der Fried befördert werden möge. Worbey ihnen zugleich be-
 deutet worden, welcher gestalt man auch allbereit den Fürstlichen Hessen-Casselschen
 hierunter zugesprochen, und wohin sich dieselbe hinwieder erkläret.

Hessen-Darmstadt: Gleich wie sich im Nahmen ihres Gnädigen Fürsten und Herren, gegen Chur-Fürsten und Stände der übernommenen Sorgfalt gebühre zu bedanken, also könnten dieselbe sich versichert halten, daß Seine Fürstliche Gnaden solches hinwiederum gebührend zu verschulden, sich befeisigen werden; vernehmen, daß die Hessen-Casselschen den Verzug Ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn beymessen wolten, nun werden die Acta zu erkennen geben, daß Weyland Land-Graff Ludwig in währendem Process zu unterschiedlichen mahlen zur Güte sich anerbotten, und ob zwar in Anno 1610 und hernacher Chur-Maynz und Pfalz, wie auch Baden, sich interponiren wollen, auch zu solchem Ende unterschiedliche Zusammenkünfte angestellet, so sey doch alles jedesmahl unfruchtbar abgangen, sogar auch, daß Anno 1610. zu Worms die Fürstliche Hessen-Casselschen die Herren Deputirte Commissarien einiger Abscheidung nicht gewürdiget. Ihrem Herrn, wie zu erachten, thäte diese Verfolgung wehe, diese Sache wäre also beschaffen, daß res Judicata & Transacta mit unterlauffen, gleichwoll hätten sich Ihre Fürstliche Gnaden ein ganz Jahr hero abermahl zur Vergleichung, auch dahin erbotthen, daß sie woll leiden möchten, wann die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten sich hierinnen interponiren, und darzu krafft der Erb-Verbrüderung, die Herren Chur- und Fürstlichen Sachsen und Brandenburgischen ziehen wolten: als aber die Hessen-Casselschen darzu nicht verstehen wollen, hätten Sie vorgeschlagen, daß neben den Cronen, aus sämtlichen Reichs-Ständen unpartheyische Interponenten gezogen werden mögen, so gleichwoll auch nicht verfangen wollen. Sie erkläreten sich nochmahls dahin, daß sie eine unpartheyische Interposition der Stände woll leiden, und sich dergestalt bezeugen wolten, wie es der Billigkeit gemäß zu seyn befunden werde, deducirten beneben, was Ihr Gnädiger Fürst und Herr allbereit vor Vorschläge gethan, Sie möchten über diese Sache ein unpartheyisch Gericht woll leiden, und daß in solcher Zeit alle Hostilitäten eingestellt, und auf ein Medium Provisionale gedacht werde. Auf weitere Vorschläge, als bereit beschehen, seyn sie nicht instruiret, sie wären berichtet, daß sich die Hessen-Casselschen vernehmen lassen, das Haupt-Werck bestünde nur auf Abtheilung des 3ten Theils der Lenden, wann es dahin wolte gebracht werden, würden sie mit Gewalt darzu gezwungen, wäre billig dahin zu sehen, wie solcher Vergleich einen Bestand habe, damit nicht hiernächst die jungen Prinzen wieder einander in die Haare kommen. Sonsten wäre von den Hessen-Casselschen die Primogenitura auch angezogen, welches doch beym Hause Hessen niemahls herkommen, sondern darbey jederzeit, gleich beym Hause Sachsen-Weymar dato beschicht, gehalten worden.

Bitten den Fürstlichen Hessen-Casselschen nochmahls die Nothdurfft zu remonstriren.

Deputati: Nach genommenen Abtrit der Fürstlichen Hessen-Darmstädtischen Gesandten replicirten: Sie möchten wünschen, daß gleich wie sie dieß ihr beschehenes Erbieten der Billigkeit allerdings gemäß befinden, dasselbe auch also bey dem andern Theil Platz finden möchte; weisn aber die Fürstliche Hessen-Casselschen expresse vernehmen lassen, daß sie ihre extrema und ultima herausgeben und davon nicht weichen könnten, es gehe auch wie es wolle, die fremde Cronen sich auch resolvirten in den Tractaten ferner nicht fortzuschreiten, es sey dann vorhero diese Sache verglichen; so sehen sie nicht, was sie hierbey zu thun, sondern wolten ihren Herren Commitenten über diese ihre Verrichtung gebührende Relation hinwiederum erstatten, und dasjenige, so vor gut befunden wird, so weit nöthig, den Herren Gesandten andeuten und stellten ihnen, Heftischen Gesandten, anheim, ob sie auf gewisse Mittel und Vorschläge, wie die Sache zur Vergleichung

1647.
Junius
Julius.

chung zu bringen selbstien auch gedencken, und selbe den Chur-Fürsten und Ständen subministriren, oder aber, da sie etwan weiter zu gehen befehlichet, sich heraus lassen wolten. Zumahl man nicht sehe, da beyde Theile auf die Extrema zu beharren oder unter sich etwan zu vergleichen gemeynet, was alsdann die Interposition oder auch die Tractaten dienlich seyn möchten, dahero begehret, zu der Sachen Besörderung ein usbriges zuthun, und sich mit gewissen Vorschlägen heraus zu lassen.

1647.
Junius
Julius

Illi: Dahten nochmahls, die Sache zur Vergleichung zu richten, wann sie auch schon Vorschläge thun, Hessen-Cassel aber nicht tractiren wolte, werde alles umsonst seyn, solte aber die Sache zur Handlung kommen, möchten sie darüber hinc inde woll Vorschläge leiden, und werde Ihr Gnädiger Fürst und Herr, mehr auf das Publicum als Privatum sehen. Wann die Stände auch beyden Cronen, die Fürstliche Witbe zu Hessen-Cassel zur Raifon zu vermögen, Erinnerung thun wolten, werde solches sehr dienlich, auch Ihrem Gnädigen Fürsten und Herrn sehr annehmlich seyn.

Hierauf ist unter den Deputirten geschlossen worden, ehe und zudorn man sich der vorgeschlagenen Deputation halber eines gewissen entschliesse, ihren Herren Mit-Committenten, über alles das, was bey dieser Deputation vorkommen, und wohin sich ein und anderer Theil erkläret, gebührende Relation zu erstatten, und zu erwarten, was bey der Sachen ferner zu thun, und ob die Deputation werckstellig zu machen, vor allen Dingen aber vermittelst des Directorii von den Hessen-Casselschen zu vernehmen, ob sie, gleich Darmstadt, die Güte bey sich gelten, und der dreyen Reichs-Räthe Interposition, und hinc inde vorkommende Vorschläge leiden möchten? Welches auch den 7. hujus also gleich werckstellig gemacht, wollermelden Casselschen Herren Abgesandten hierunter zugesprochen, aber keine andere Resolution erhalten worden, dann daß Ihre Fürstliche Gnaden ein vor alle mahls, bey der von beyden Cronen in dieser Sachen gethanen Declaration zu bestehen, gar aber nicht, der Darmstädtischen Suchen nach, durch weitere Handlungen aufziehen zu lassen gedächten. Die Declaration der auswärtigen Cronen müste einmal dem Instrumento Pacis eingerückt und solche pro norma gehalten werden. Solten aber nach der Hand Ihre Fürstliche Gnaden zu Hessen-Darmstadt, sich bey Ihre Fürstlichen Gnaden zu Hessen-Cassel einfunden, und die Güte zu tentiren vermerken, so zweiffelten nicht, wann es anders um ein gewisses Ihrer Fürstlichen Gnaden wollgelegenes Amt zu thun, es dörfften Ihre Fürstliche Gnaden der nahen Aunderwandniß halben sich noch woll weisen lassen. Dieweil nun die fremden Cronen bey ihrer einmahls untereinander verglichenen und concludirten Declaration unaufgesehet zu bestehen, die Hessen-Casselschen aber, so woll in puncto Satisfactionis, als Marburgischen Succession-Sache, die extrema & ultima gethan zu haben, und dahero weiter zu gehen nicht, die interessirten auch in diese beyde übermäßige Puncta und derentwegen von den Cronen gethane und concludirte Declaration zu gehelen keines wegcs gemeynet seyn: Als würde billig gefraget, was bey so bewandten gegen einander stehenden extremitäten zu thun seyn möchte, darüber dann in alle Wege billig gesamter Stände Meynung und Gutachten einzuholen, und ein Final-Conclusum zu formiren.

§. XI.

Trautmans-
dorff rüfset
sich zur würd-
lichen Abreise.

Aller dieser Vorstellungen ohngeachtet, blieb das Haupt-Werck noch immer in der Inactivität, dahero Graf Trautmansdorff, seine Abreise würcklich anzutreten, vor auch deswegen, aller Orten, wo es nöthig war, Abschied nahm, und alles in Bereitschaft setzte, den 2ten Julii fortzu-
gehen. Die Schweden veranlasseten das
Vierdter Theil,

hero eine schleunige Zusammenkunft der Stände, und Hessen durch diese, außs gelegentlichste den Grafen Trautmansdorff nochmahls ersuchen, die Abreise noch in etwas zu verschieben, weil sie selbst erkannten, daß ohndenselben die Tractaten sehr langsam gehen würden: Er schlug es aber ab, und entschuldigte sich theils mit
M m m m

ne Deputati.
on nochmahls
ersucht, da zu
verbleiben.welches er az
ber abschlägt.